

Ermittlung der UVP-Pflicht bei Rodungen und Erstaufforstungen

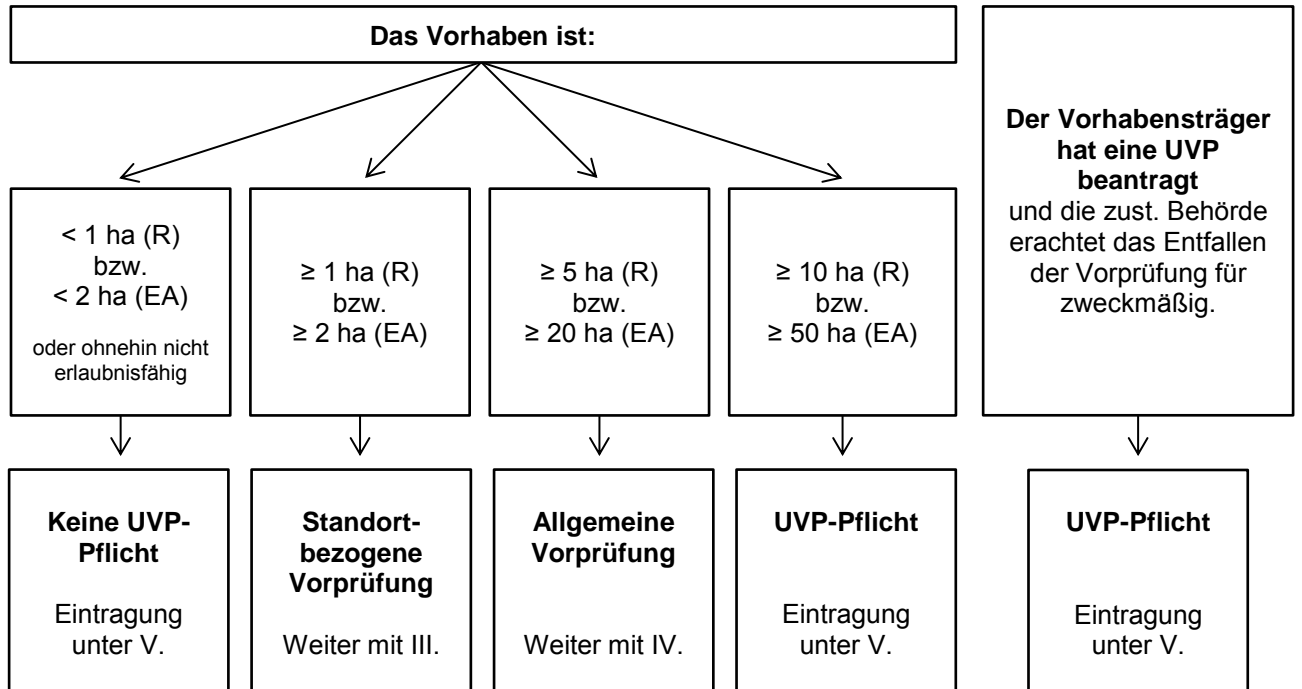
Prüfschema für Einzelvorhaben (Neuvorhaben)

AELF	Bezeichnung
Vorhabentyp	<input type="checkbox"/> Rodung (R) <input type="checkbox"/> Erstaufforstung (EA)
Vorhabensträger	Name, ggf. gesetzl. Vertreter
	Anschrift
	Telefon
	E-Mail
Lage des Vorhabens	Fl.-Nr./Gemarkung
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	

I. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche („Vorhaben“) in Hektar? _____ ha

II. UVP-Pflicht – Ermittlung nach Flächengröße



III. Standortbezogene Vorprüfung (Stufe 1):

Ist ein in IV. 2.3. genanntes Gebiet (z. B. Natura 2000-Gebiet oder NSG) betroffen?

- ja → Weiter mit IV. (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
 nein → Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Eintragung unter V.

IV. Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG

Beachte: Das nachstehende Prüfschema bezieht sich auf den konkreten forstlichen Anwendungsfall von Rodungen und Erstaufforstungen. Im Sinne einer höheren Praxistauglichkeit ist es nicht an allen Stellen mit dem UVPG wortgleich.

1.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens			
1.1	Wichtigste vorgesehene Maßnahmen , die sich auf die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, auswirken:			
1.2	Verursacht das Vorhaben erhebliche Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen oder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind?	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	
2.	Standort des Vorhabens Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird (nachstehende Kriterien gem. Anlage 3 zum UVPG)			
		nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.1	Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für ...			
2.1.1	Siedlung und Erholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Ver- und Entsorgung (z. B. auch Deponien)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2	Qualitätskriterien Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?			
2.2.1	Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder für den Artenschutz und für die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

		nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3	Schutzkriterien (= Einstieg bei standortbezogenen Vorprüfungen) Sind durch das Vorhaben nachstehende Gebiete betroffen?			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG; auch bei Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Wasserschutz- (§ 51 WHG), Heilquellenschutz- (§ 53 Abs. 4 WHG), Risiko- (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.12	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen: <ul style="list-style-type: none"> • dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) • dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen • der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen • der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen • dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen • dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben • der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern • vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen • etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens 			
	Schutzgut	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen		Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit			
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
3.3	Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft			
3.4	Kulturgüter und sonstige Sachgüter			
3.5	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern			

4.	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens	
	Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann? <input type="checkbox"/> nein → Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Weiter mit V. <input type="checkbox"/> ja → Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Weiter mit V.	Erläuterung/Begründung:

V. Feststellung der UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Datum, Name, Unterschrift des Bearbeiters		

Hinweis zur Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG):

Die Feststellung nach V. „Das Vorhaben ist UVP-pflichtig“ kann zusammen mit Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Beteiligungsverfahren (nach § 19 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 BayVwVfG) bei Bekanntmachung der Auslegung erfolgen.

Hat eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung nach Nr. III bzw. IV ergeben, dass das Vorhaben keine UVP erfordert, ist diese Feststellung („Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig“) der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Hierfür ist das Formblatt „Bekanntgabe“ gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG zu verwenden.

Die Bekanntgabe unterliegt keiner besonderen Form, sondern kann in zweckmäßiger Weise z. B. auch im Internet erfolgen.